

Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen Haselhof, Marktlustenau und Waldtann sowie der Vereinszimmer in Haselhof und Marktlustenau

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, anteilige Personalkosten usw.) der gemeindeeigenen Turn- und Festhallen sowie der Vereinszimmer werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Benutzung der Hallen

A) Hallenmiete ohne Bewirtschaftung

A.1)	Halle Haselhof	110,00 €
A.2)	Halle Waldtann	110,00 €
A.3)	Halle Marktlustenau (alt)	100,00 €
A.4)	Halle Marktlustenau (neu)	130,00 €

B) Hallenmiete mit Bewirtschaftung

B.1)	Halle Haselhof	220,00 €
B.2)	Halle Waldtann	220,00 €
B.3)	Halle Marktlustenau (alt)	200,00 €
B.4)	Halle Marktlustenau (neu)	260,00 €

C) Stromkostenersatz

Bei Veranstaltungen in den Hallen sind zusätzlich zur Hallenmiete die entstehenden Stromkosten der Gemeinde zu ersetzen. Der Kostenersatz beläuft sich auf 0,20 € je Kilowattstunde.

D) Heizkostenpauschale

Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. - 30.04. eines jeden Jahres wird eine Heizkostenpauschale von 45,00 € pro Tag für jede Halle erhoben. Außerhalb dieses Zeitraumes, wenn die Räumlichkeiten auf Wunsch des Veranstalters beheizt werden

E) Reinigungspauschale

Für die Reinigung der Hallen wird eine Pauschale von jeweils 40,00 € erhoben.

F) Miete für mobile Bühne neue Halle Marktlustenau

Für die Nutzung der mobilen Bühne in der neuen Halle Marktlustenau wird eine Miete von 80,00 € erhoben.

G) Hallenmiete für Hochzeitsfeiern

Für Hochzeitsfeiern erhöhen sich die die Gebühren nach Ziffer 1 B um 50 %.

(2) Benutzung Vereinsräume Haselhof und Marktlustenau

A) Miete für Vereinszimmer

A.1)	Vereinszimmer Haselhof ohne Küchenbenutzung	50,00 €
	Vereinszimmer Haselhof mit Küchenbenutzung	110,00 €
A.2)	Vereinszimmer Marktlustenau ohne Küchenbenutzung	50,00 €
	Vereinszimmer Marktlustenau mit Küchenbenutzung	110,00 €

In diesen Beträgen sind die Aufwendungen für Heizung und Reinigung enthalten.

B) Stromkostenersatz

Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist neben der Miete ein Stromkostenersatz zu entrichten. Der Kostenersatz beläuft sich auf 0,20 € je Kilowattstunde.

(3) Einzelfallregelung

Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 festsetzen.

(4) Umsatzsteuer

Die Gebühren in den Ziffern 1 bis 3 beinhalten zusätzlich ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) Miete für den Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Hallen wird von den Benutzern eine Miete von 3,50 € pro Stunde erhoben. Aus Vereinfachungsgründen wird diese Miete als Jahresmiete von den Benutzern erhoben. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Benutzerbuch der jeweiligen Halle.

Zu dieser Gebühr kommt ggf. noch die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

(4) Brandwache - Bestuhlung, mobile Bühne

- a) Brandwache
Wird von der Gemeinde eine Brandwache für erforderlich gehalten, werden pro Mann und Stunde 12,00 € erhoben.
- b) Bestuhlung, mobile Bühne
Werden Tische und Stühle oder die mobile Bühne nicht selbst vom Veranstalter aufgestellt, werden als Lohnersatz pro Stunde 35,00 € erhoben.

(5) Kostenersatz für Sachbeschädigungen

Der Gebührenschuldner hat für sämtliche Sachbeschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen.

(6) Zeitliche Abgrenzung

Die in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Gebühren gelten jeweils für eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die an aufeinander folgenden Tagen stattfinden und den gleichen Veranstalter haben, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im übrigen mit dem Betreten der Räume.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren sowie eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig sind.

**§ 5
Gebührenbefreiung**

Keine Gebühren werden erhoben für

Singstunden, Bastelabende, Vorträge usw. in den Vereinszimmern

eines eingetragenen oder anerkannten örtlichen Vereins. Das Gleiche gilt auch für allgemeine Veranstaltungen der Volksbildung (VHS).

In Zweifelsfällen entscheidet über eine Gebührenbefreiung der Bürgermeister.

**§ 6
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt, wird die Grundgebühr in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Räumlichkeiten noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

**§ 7
Programmvorlage**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

**§ 8
Auskunftsspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

**§ 9
Benutzungsordnung**

Nähere Einzelheiten über die Benutzung der Hallen und Vereinsräume sind in der Benutzungsordnung vom 28. Januar 2002 enthalten.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2007 beschlossen.
- (2) Die bis dahin geltende Gebührenordnung vom 28.01.2002, geändert am 15.05.2004, tritt außer Kraft.

Kreßberg, 17. Dezember 2007
Robert Fischer

Bürgermeister